

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2006/9/21 8Ob96/06k, 5Ob179/17k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.2006

#### Norm

ZustG §7

ZustG §9

#### Rechtssatz

Wird auf einem Schriftstück und in der Zustellverfügung eine prozessunfähige Person als Empfängerin bezeichnet, so kann die unwirksame Zustellung an sie nicht dadurch heilen, dass das Schriftstück später ihrem gesetzlichen Vertreter zukommt. Die vor Inkrafttreten von BGBI I Nr 10/2004 in der Rechtsprechung bejahte Heilungsmöglichkeit in analoger Anwendung § 9 Abs 1 Satz 2 ZustG scheidet nun aus, da die neue Fassung von § 9 ZustG auch keine Heilung bei späterem Zukommen des Schriftstücks an einen Zustellbevollmächtigten mehr vorsieht.

Hier: Zustellung eines Wechselzahlungsauftrags an die besachwaltete Beklagte, die das Schriftstück dann ihrer Sachwalterin übergab.

### **Entscheidungstexte**

• 8 Ob 96/06k

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 Ob 96/06k

• 5 Ob 179/17k

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 179/17k

Abweichend; Beisatz: Abweichend für § 9 Abs 3 Satz 2 ZustG idF BGBl I 2008/5. (T1)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121449

Im RIS seit

21.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$